

**Der Kreisausschuss**  
Abteilung Gesundheit

Lahn-Dill-Kreis | Karl-Kellner-Ring 51 | 35576 Wetzlar

Fachdienst  
Infektionsschutz und Umweltmedizin

Staatliches Schulamt  
für den Lahn-Dill-Kreis  
und den Landkreis Limburg-Weilburg  
Frankfurter Straße 20-22  
35781 Weilburg

**Datum:** 2021-04-29  
**Aktenz.:** 21.2/15  
**Kontakt:** Christian Müller/Reinhard Strack-Schmalor  
**Telefon:** 06441 407-2000  
**Telefax:** 06441 407-2900  
**Raum-Nr.:** D 0.117  
**E-Mail:** reinhard.strack-schmalor@lahn-dill-kreis.de  
**Standort:** Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar  
**Servicezeiten:**  
Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr  
Do. 13:30 – 18:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

## Weiteres Vorgehen zur Eindämmung von SARS-CoV-2 im Lahn-Dill-Kreis - aktuelle Maßnahmen in den Schulen ab 3. Mai 2021

Guten Tag,

da die Inzidenz im Lahn-Dill-Kreis weiter hoch ist (>165), gelten aktuell die Regelungen des §28 b des Infektionsschutzgesetzes („Bundesnotbremse“).

In Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg fasse ich die im schulischen Bereich anzuwendenden Regelungen wie folgt zusammen:

1. Alle Jahrgangsstufen werden im Distanzunterricht beschult. Ausnahmen gelten nur für die Abschlussklassen und Abschlussprüfungen sowie für Förderschulen. Die Regeln des § 3 Corona-Einrichtungsschutzverordnung (CEV) sind einzuhalten.
2. Eine bedarfsgerechte Notbetreuung ist unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln zu gewährleisten. Dazu kann falls notwendig auch auf die freien Träger zurückgegriffen werden. Eine Betreuung darf jedoch ausschließlich in festen (Lern)Gruppen stattfinden, die während des ganzen Betreuungstages konstant sind.
3. Es gilt unverändert sowohl während des Unterrichts als auch in den Pausen sowie vor und nach dem Unterricht die Pflicht, einen medizinischen Mund-Nasenschutz zu tragen, also sogenannte OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2. Auf § 3 Abs. 4, 4a, 4b, 4c, 4d, CEV wird ausdrücklich hingewiesen (Testung, Befreiungen)

Für ausreichend Maskenpausen, in denen auch Nahrungsmittel zu sich genommen werden können, ist zu sorgen. Dabei sind die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.

**Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises**  
Karl-Kellner-Ring 51  
35576 Wetzlar  
Tel.: 06441 407-0  
Fax: 06441 407-1051  
info@lahn-dill-kreis.de  
www.lahn-dill-kreis.de

**Sparkasse Wetzlar**  
IBAN: DE04 5155 0035 0000 0000 59  
BIC: HELADEF1WET

**Sparkasse Dillenburg**  
IBAN: DE43 5165 0045 0000 0000 83  
BIC: HELADEF1DIL

**Postbank Frankfurt**  
IBAN: DE65 5001 0060 0003 0516 01  
BIC: PBNKDEFF



4. Die Teilnahme an schriftlichen Abschlussprüfungen ist bei Vorlage eines tagesaktuellen negativen Testergebnisses (Antigen-Schnelltest, alternativ Selbsttest vor Ort) ohne Maske möglich. Ohne die Vorlage des Tests gilt die Masken-Pflicht gemäß Punkt 2.
5. Während der Durchführung von mündlichen Abschlussprüfungen gilt durchgehend die Maskenpflicht gemäß Punkt 2. Bei sportpraktischen Abiturprüfungen gilt die Maskenpflicht außerhalb der Zeiten der tatsächlichen körperlichen Betätigung (z. B. während Wegen in der Halle). Diese Prüfungen sollten bevorzugt im Freien abgenommen werden.
6. Die Sporthallen sind für den Schulsport grundsätzlich geschlossen. Eine Ausnahme für die Abnahme der Abiturprüfungen, wenn eine Durchführung im Freien nicht möglich ist.
7. Sämtliche Schulveranstaltungen außerhalb der verpflichtenden Präsenzangebote sind in Präsenzform untersagt (z.B. Tage der offenen Tür, Schnuppertage, Elterninformationsabende, Aufnahme- und Übergangsgespräche, sonstige Elterngespräche, Basare, Zirkusprojekte, ...).
8. Konferenzen jeglicher Art sind in digitaler Form durchzuführen.
9. Mensen können analog zu §28b, Abs. 1, Punkt 7e unter strikter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln geöffnet werden. Dabei ist die max. mögliche Personenzahl an Hand der vorhandenen Fläche festzulegen, wobei der notwendige Platzbedarf 2,25 qm/Person beträgt. Die Einhaltung der Personenzahl muss überwacht und die Kontaktdaten der Personen müssen dokumentiert werden. Auf die Vermeidung von Warteschlangen und die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m während des Essens ist zu achten.

Diese Regelungen gelten analog der Allgemeinverfügung des Hess. Ministeriums für Soziales und Integration zunächst bis zum 23. Mai 2021.

Wir werden Sie weiterhin umfänglich im Rahmen unserer Möglichkeiten unterstützen und hoffen durch diese Maßnahmen, insbesondere die Durchführung der schriftlichen Prüfungen der Abschlussklassen weiter komplikationslos ermöglichen zu können.

Freundlichen Grüße

  
Wolfgang Schuster  
Landrat